

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE	
V0680/17 öffentlich	Geschäftsleiter Frank, Robert Telefon 97 43 93 14 Telefax 97 43 93 99 E-Mail zweckverband-vgi@ingolstadt.de Datum 18.09.2017

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Verbandsversammlung	28.09.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Beschluss über den Haushalt 2018

Antrag:

Die Haushaltssatzung 2018 wird mit Ihren Anlagen beschlossen.

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse der Verbandsmitglieder.



Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Sachvortrag:

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat nach den kommunalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen den Haushalt (Haushaltssatzung und Haushaltsplan nebst den gesetzlichen Anlagen) für das Haushaltsjahr 2018 erstellt.

Nach derzeitigem Planungsstand soll der Verbundtarif des Zweckverbandes VGI zum 01.09.2018 in allen drei Landkreisen und im Stadtgebiet Ingolstadt voll umfänglich für alle Verkehre bei allen Verkehrsunternehmen zur Anwendung gelangen. Dafür sind im Vorfeld noch elementare Arbeiten zu erledigen, um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können. Wir haben daher bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2018 für den Zweckverband VGI die Akzente auf all jene Haushaltspositionen gerichtet, welche unmittelbar in Zusammenhang mit einer erfolgreichen Einführung des VGI-Gemeinschaftstarifes flächendeckend in allen vier Gebietskörperschaften stehen. Im Einzelnen haben wir die in grüner Schrift gestalteten Haushaltspositionen 2018 im direkten Vergleich zu 2017 überplant bzw. neu erstellt (Anlage Haushalt 2018):

HSt. 6050/Werbemaßnahmen:

Für die erfolgreiche Einführung des Verbundtarifes des Zweckverbandes VGI zum 01.09.2018 sind Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen notwendig. Wir haben darum den Ansatz in diesem Bereich um TEUR 20 erhöht.

HSt. 6310/EDV-Kosten:

Das bestehende Hintergrundsystem für die Verkaufsinfrastruktur und für die Vorverkaufsautomaten muss angepasst werden und um die nun neuen Relationen erweitert werden. Das verursacht Programmieraufwand im EDV-Bereich. Ein maßvoll höherer Ansatz um TEUR 8 scheint zweckdienlich.

HSt. 6550/6560/Sachverständigenkosten/Rechtsberatung:

Beratungsdienstleistungen werden wir gerade in der sensiblen Phase der flächendeckenden Einführung des VGI-Verbundtarifes für alle Verkehre in allen Gebietskörperschaften mehr denn je benötigen. Hauptsächlich wird dies in drei Bereichen sein:

- In rechtlichen Fragen - wie bisher auch. Aktuell herrscht bei einigen regionalen Omnibusunternehmen offensichtlich eine stark abweichende Rechtsauffassung der Rahmenbedingungen zur Fortführung des operativen Betriebs ab Dezember 2019 vor. Wir rechnen daher damit, dass wir bereits im Vorfeld, ab sofort, weitere Rechtsberatung in Anspruch nehmen müssen, um die erfolgreiche Ein- bzw. Fortführung des Gemeinschaftstarifes bzw. Verbundtarifes nicht zu gefährden. Ein um TEUR 15 höherer Ansatz erscheint uns geboten.
- In Fragen der Verkehrsplanung – ebenfalls wie bisher auch. Im Zuge der Ausweitung des Gemeinschaftstarifes bzw. Verbundtarifes auf alle regionalen Omnibuslinien in der Region 10 muss das Angebot besser verknüpft und untereinander abgestimmt werden. Bahn-Bus Übergänge müssen sichergestellt werden und Parallelverkehre müssen abgebaut werden. Hierfür sind umfassende Planungsarbeiten im verkehrsfachlichen Bereich notwendig. Darum erscheint uns auch hier ein um TEUR 5 höherer Ansatz gerechtfertigt.
- In Fragen der Einnahmeaufteilung. Dieser Bereich ist neu. Er resultiert aus der nunmehr praktischen Anwendung des Gemeinschaftstarifes bzw. Verbundtarifes für alle Linien in der Region ab 01.09.2018. Die Aufteilung der Einnahmen nach dem entsprechenden Nutzerverhalten ist seit Beginn der Verhandlungen zur Einführung des Verbund- bzw. Gemeinschaftstarifes einer der Hauptstreitpunkte mit den regionalen Omnibusverkehrsunternehmen. Es ist zwingend notwendig, die Einnahmeaufteilung durch eine fachkundige, allseits akzeptierte, neutrale dritte Instanz durchführen zu lassen. Der Ansatz von TEUR 50 hierfür ist gerade in der Konzeptions- und Einführungsphase der Einnahmeaufteilung notwendig. Er kann später zurück gefahren werden. Unabhängig davon erfolgt die Prüfung, inwieweit Kosten für die praktische Durchführung der Einnahmeaufteilung wiederum an die Empfänger der dann aufgeteilten Einnahmen weiter gereicht werden können.

HSt. 6750/Leistungsverrechnung INVG:

Der Zweckverband VGI ist die Interessensvertretung der vier Aufgabenträger in der Region 10. Der Zweckverband dient als Gremium der Abstimmung, damit die Aufgabenträger mit einer Stimme den Verkehrsunternehmen gegenüber treten können und der Zweckverband setzt den Höchsttarif fest bzw. schreibt ihn fort. Er beschäftigt kein eigenes Personal und führt keinen operativen Geschäftsbetrieb durch. Dies erledigt die INVG. Dafür fallen dort Kosten an, die paritätisch auf die vier Gebietskörperschaften aufgeteilt werden müssen. Darum wird die INVG einen Großteil der Arbeiten, welche sie im Rahmen der Einführung / Durchführung des Gemeinschaftstarifes bzw. des Verbundtarifes ausführt, weiter berechnen müssen. Wir gehen derzeit davon aus, dass die Größenordnung von TEUR 70 hierfür realistisch ist. Die INVG kann Beträge in gleicher Höhe als Einnahme verbuchen.

Eine Ausweitung des 2. Deckungsringes auf die Posten Werbung und auf alle drei Arten von Sachverständigenkosten wäre wünschenswert, sofern dies möglich ist.

Wie bereits oben kurz dargestellt würden wir aus Transparenzgründen die Kosten für die Nutzung von gutachterlichem Rat gerne nach dem Verursacherprinzip aufteilen. Darum wurde eine neue Haushaltsposition für die Begleitung der Einnahmearteilung geschaffen, weil die beiden bisherigen Positionen nun jeweils alleine die Begleitung von rechtlichen Fragestellungen bzw. die Begleitung von verkehrsfachlichen Fragestellungen abbilden sollen.

Zur Deckung der Ausgaben von EUR 283.600 wird eine Betriebskostenumlage für 2018 nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1:1) festgesetzt:

Stadt Ingolstadt	70.900 Euro
Landkreis Eichstätt	70.900 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	70.900 Euro
Landkreis Pfaffenhofen	70.900 Euro

Die Höhe der Mindestrücklage würde nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik 1.189,00 € betragen. Diese sogenannte Pflichtrücklage errechnet sich aus dem Mittel der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei Verbandsjahre wovon wiederum 1% anzusetzen ist.

Die Ausgaben der Verwaltungshaushalte betragen:

2015	72.050,00 €
2016	119.002,00 €
2017	165.600,00 €
2018	283.600,00 €

Damit ergibt sich ein Durchschnittswert von 118.884,00 €, davon wiederum 1% entspricht 1.189,00 €.

Gemäß § 19 Abs. 6 der Zweckverbandssatzung muss jedoch eine dauerhafte Rücklage in Höhe von 5.000,00 € vorhanden sein. Die aktuell vorhandene Rücklage entspricht dieser Vorgabe aus der Zweckverbandssatzung. Weiterer Anpassungsbedarf ist somit aktuell nicht notwendig.